



Termine und Fälligkeiten

10. Februar

- Werbebonus 2024: Letztmöglicher Termin für das Einreichen der Ersatzerklärung für die getätigten Ausgaben

15. Februar

- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

16. Februar

- Monatliche MwSt.-Zahlung Jänner
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Jänner
- Trim. MwSt.-Zahlung für Autotransporteur, Tankstellenpächter (4. Trimester)
- Trim. MwSt.-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (4. Trimester)
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung 4. Inps-Fixrate für Handwerker und Kaufleute
- Zahlung INAIL-Prämie

20. Februar

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung
- Zahlung ENASARCO-Beitrag (4. Trimester)

Wissen Sie schon? Februar 2024

Autoren: Lisa Innerbichler, Michela Niederkofler, Manuela Dantone

Steuerabsetzbeträge für Umbau- und Wiedergewinnungsarbeiten!

Wie bereits in unserem Rundschreiben zum Haushaltsgesetz 2025 aufgezeigt, gab es im Bereich der Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungs- und energetische Sanierungsarbeiten Änderungen. Anbei finden Sie eine zusammengefasste Tabelle der derzeit geltenden Steuerabsetzbeträge:

Kategorie	Steuerabzug 2025	Steuerabzug 2026 – 2027
Wiedergewinnungsarbeiten Art. 16bis DPR 917/1986 (Ausgeschlossen: Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden)	50% Hauptwohnungen 36% Andere Wohnimmobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)	36% Hauptwohnungen 30% Andere Wohnimmobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)
Energetische Sanierung (Gesetz 296/2006) (Ausgeschlossen: Heizkessel, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden)	50% Hauptwohnungen 36% Andere Immobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)	36% Hauptwohnungen 30% Andere Immobilien (max. 96.000 € pro Wohneinheit)
Möbelbonus (in Verbindung mit Wiedergewinnungsarbeiten, welche ab dem 01. Januar 2024 begonnen wurden)	50% für Möbel und Haushaltsgeräte der Energieklasse A+ bzw. A (max. 5.000 € pro Wohneinheit)	-
Barrierefreiheit (beschränkt auf Treppen, Rampen, Aufzüge, Treppenlifte und Hebebühnen)	75% (je nach Art des Gebäudes max. 30.000–50.000 €)	-
Superbonus (bei Bauantrag bis 15. Okt. 2024)	65%	-

Erinnerung: Voranmeldung von gelegentlichen Mitarbeitern!

Wir erinnern daran, dass **gelegentliche freiberufliche Mitarbeiter (lavoro autonomo occasionale)** vor Beginn der Tätigkeit telematisch gemeldet werden müssen. Die Meldung erfolgt über die EDV-Plattform „Servizi e Lavoro“: <https://servizi.lavoro.gov.it/Public/login?retUrl=https://servizi.lavoro.gov.it/&App=ServiziHome>. Gemeldet werden müssen neben den anagrafischen Daten die Art der zu erbringenden Leistung, der Ort der Leistung, sowie der Beginn und die Dauer des Auftrags. Die bei unterlassener Mitteilung vorgesehenen Verwaltungsstrafen betragen 500 bis 2.500 Euro. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Lohnberater.



Dr. Georg Knollseisen
 Gebhard Steinmair
 Dr. Friedrich Mairhofer
 Dr. Armin Knollseisen
 DDr. Roland Stauder
 Dr. Manuela Dantone
 Dr. Felix Lechthaler
 Dr. Veronika Baldauf
 Dr. Markus Innerbichler



25. Februar

- Monatliche Intrastat-Meldungen
- Abgabe Enpals-Meldung für Jänner

28. Februar

- Trimestrale MwSt.-Meldung betreffend das 4. Trimester oder Übermittlung der MwSt.-Jahreserklärung samt Daten der MwSt.-Meldung des 4. Trimesters
- Zahlung der Jahresgebühr mit F24 für die Eintragung ins Verzeichnis für jene Firmen, die Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeiten betreiben
- SIAE – Erneuerung des Abonnements für 2025
- Stempelsteuer: Einzahlung der Stempelsteuer der elektronischen Rechnungen des 4. Trimesters

Neue Regelungen für private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Das Haushaltsgesetz ändert die Berechnung der privaten Nutzung von Firmenwagen. Bei der Besteuerung des Sachbezugs (Fringe Benefit) für die Bereitstellung des Firmenwagens an die Mitarbeiter können sich nun die folgenden drei Fälle ergeben:

1. **Überlassungsverträge bis 30.06.2020:** 30% des ACI Tarifs auf 15.000 km;
2. **Überlassungsverträge ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2024:** Prozentsatz des ACI Tarifs auf 15.000 km unter Berücksichtigung des CO²-Ausstoßes:

CO ² -Ausstoß	Angewandter Prozentsatz
Bis 60 g/km	25%
Von 60 g/km bis 160 g/km	30%
Von 160 g/km bis 190 g/km	50%
Ab 190 g/km	60%

3. **Überlassungsverträge und neu immatrikulierte Autos ab dem 01.01.2025:** Prozentsatz des ACI Tarifs auf 15.000 km unter Berücksichtigung der Antriebsart:

Antriebsart	Angewandter Prozentsatz
Elektrofahrzeuge	10%
Plug-in-Hybridfahrzeuge	20%
Alle anderen Fahrzeuge	50%

Der ACI Tarif zur Berechnung des Sachbezugs für das Jahr 2025 kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://aci.gov.it/servizio/fringe-benefit/>.

Steuerbonus Werbung 2025!

Für den Werbebonus kann auch im Jahr 2025 angesucht werden. Es gelten folgende Regeln:

Für die Berechnung des Bonus wird die Zuwachsmethode herangezogen:

- es braucht also eine Steigerung von **mind. 1% gegenüber den gleichen Investitionen** im gleichen Zeitraum des Vorjahres;
- es kann nur für **Werbung in Printmedien** angesucht werden: lokale bzw. nationale Zeitungen und Zeitschriften (auch online).

Die Förderung beträgt 75% der anerkannten Ausgaben. Bei der Ermittlung der Ausgaben gilt das Kompetenzprinzip. Eine entsprechende **telematische Vormerkung** ist zwischen dem **01. und 31. März eines jeden Jahres** über Fiscoonline zu machen. Gerne können Sie unsere Kanzlei mit der Berechnung, dem Abfassen und der Übermittlung der verschiedenen Meldungen beauftragen. In diesem Fall bitten wir Sie, uns die entsprechenden Unterlagen bzw. Informationen innerhalb **15. März 2025** zukommen zu lassen.

Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie!

Das Land Südtirol gewährt auch im Jahr 2025 für Unternehmen und Privatpersonen wieder Investitionsbeihilfen für die Energieeffizienz und erneuerbare Energie. Die **Mindestinvestition** beträgt **4.000 Euro** (ohne MwSt.)



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



und kann **nicht** mit anderen Förderungen **kumuliert** werden. Die Beitragsansuchen können **vor Beginn der Arbeiten** vom **1. Januar bis zum 31. Mai 2025** beim Amt für Energie und Klimaschutz eingereicht werden. Vor Beginn der Arbeiten bedeutet konkret, dass keine Werk- oder Vorverträge, Auftragserteilungen, Lieferscheine, Rechnungen, Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit einem Datum vor dem Datum des Antrags vorliegen dürfen. Alle Informationen, Formulare für das Ansuchen und die Kontaktdaten finden Sie unter folgendem Link:

- für Privatpersonen und nicht gewerbliche Körperschaften: <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1032410>
- für Unternehmen: <https://umwelt.provinz.bz.it/de/formulare-energie-unternehmen>

Ansuchen um öffentliche Beiträge

Bitte beachten Sie immer folgende Punkte bei einem Investitionsvorhaben:

1. Informieren Sie sich **selbst** bei den zuständigen Ämtern und Behörden über eventuelle Fördermöglichkeiten;
2. Überprüfen Sie die **Kumulierbarkeit** oder **Ausschlussgründe** mit anderen Begünstigungen und die Einhaltung der geltenden **De-Minimis-Bestimmungen**;
3. Klären Sie die **wirtschaftlichen (Rentabilität)**, **finanziellen (Liquidität)** und **steuerlichen Auswirkungen** des Investitionsvorhabens mit uns ab;
4. Suchen sie **rechtzeitig vor Beginn der Investition** bei der zuständigen Behörde an, da für zahlreiche Beiträge **kein rechtlich verbindliches Dokument** (Rechnung, Auftragsbestätigung oder Ähnliches) **vor der Antragseinreichung** vorliegen darf.

Vermögensgebühr für die Besetzung von öffentlichen Flächen!

Seit einigen Jahren ist die Steuer für die Besetzung von öffentlichen Flächen und die Werbesteuer mit der sogenannten Vermögensgebühr vereinheitlicht worden. Die Zahlung der Vermögensgebühr ist beispielsweise in der Gemeinde Bruneck **bis zum 31. März jeden Jahres fällig** und innerhalb dieser Fälligkeit müssen eventuelle Änderungen bzw. Abmeldungen in Papierform gemeldet werden.

Achtung: Da die **Fälligkeit** in den unterschiedlichen Gemeinden **variiert**, empfehlen wir Ihnen, sich **direkt bei jener Gemeinde**, in welcher Sie Ihren Betriebssitz haben oder die Steuer geschuldet ist, über die genauen Details **zu informieren**.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.